Gemeinde
Haßmersheim

Bebauungsplan „Solarpark Bäumlespfad“

Fachbeitrag Artenschutz

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Im Auftrag von:

Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH
Sansenhecken 1
74722 Buchen

Inhalt

Seite

1 Aufgabenstellung 3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen 5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen 12
4 Artenschutzrechtliche Prüfung 12
4.1 Europäische Vogelarten 12
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 22
4.2.1 Fledermäuse 22
4.2.2 Tag- und Nachtfalter 22
4.2.3 Haselmaus 23
4.2.4 Reptilien 25

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: „Solarpark Bäumlespfad“ in Haßmersheim, Juli 2024, Tabelle

Schemaskizze Reptilienhabitate

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Haßmersheim stellt den Bebauungsplan „Solarpark Bäumlespfad“ mit einer Gesamtfläche von rd. 6,27 ha auf. Ziel ist es, mit der Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und Betrieb eines Solarparks auf der Altdeponie auf Gemarkung Haßmersheim zu schaffen.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG[1], Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) *gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

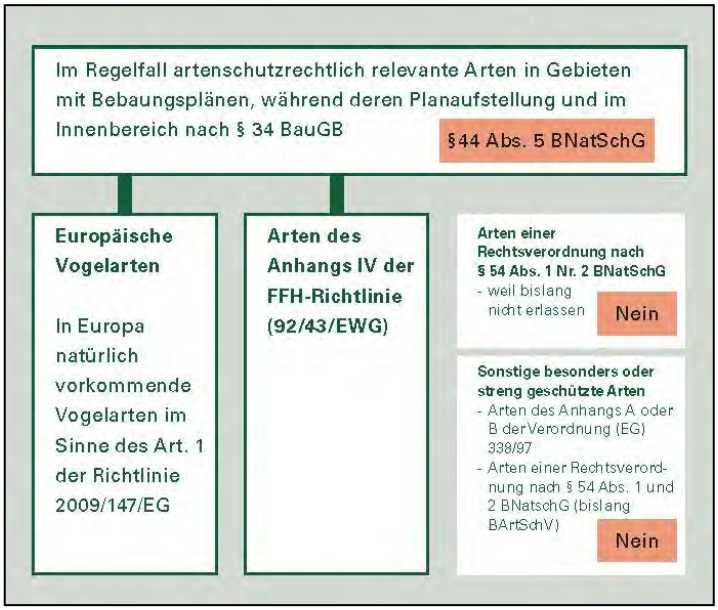

Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.
Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)[1]

[1] Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Kernorts von Haßmersheim auf dem Gelände der Altdeponie Haßmersheim. Die Deponie ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Abb. 1: Lage des Plangebiets *(ohne Maßstab)*

Der Geltungsbereich wird von einem querenden Schotterweg in einen westlichen und einen östlich Bereich aufgeteilt. Im Westen liegt der derzeit noch in der Auffüllung befindliche Teil der Deponie. Hier werden regelmäßig und zuletzt im Frühjahr und Sommer 2025 Erdschichten aufgetragen. Dementsprechend bot die Fläche im Laufe der Erfassungen für den Artenschutzbeitrag – vom Spätsommer 2023 bis zuletzt im Spätsommer 2025 - unterschiedliche Ansichten und Lebensräume.

In 2023 war im Westen eine rd. 3,00 m hohe Auffüllung vorhanden, die weitgehend Vegetationsfrei und abschnittsweise mit annueller Ruderalvegetation bewachsen war. Nur in den Randbereichen im Süden zum Graben hin war auch überjährige Vegetation, u.a. Wilde Karde vorhanden. So zeigte sich auch die Vegetation im Frühjahr und Frühsommer 2024. Im Juni 2024 war die Verfüllungsfläche dann weitgehend gemäht. Wiederrum nur in den Randbereichen im Süden standen noch einige Krauser Ampfer und Reste der Wilden Karde.

Im Spätsommer 2024 war in vielen Bereichen wieder annuelle Ruderalvegetation aufgewachsen. Auf der Fläche arbeitete eine Raupe, die das in großen Mieten zwischengelagerte Erdmaterial flächig verteilt. Es deutete sich daher an, dass auch die zwischenzeitlich wieder bewachsenen Flächen flächig überdeckt werden sollten. Die bestätigte sich bei weiteren Begehungen im Herbst und Winter 2024. Die Verfüllung dauert seitdem an und hat im Spätsommer 2025 vermutlich weitgehend die finale Verfüllungshöhe und –form erreicht.

Abb.: Deponie im August 2023

Abb.: Deponie im April 2024

Abb.: Deponie im Juni 2024, frisch gemäht

Abb.: Deponie im Dezember 2024

Abb.: Deponie im April 2025

Abb.: Deponie im September 2025

Im Nordwesten der Fläche steht ein Leitungsmast, um den einige Gebüsche aufgewachsen sind. Nach Süden läuft die Deponie zu einem flachen Graben aus, der überwiegend mit grasreicher Ruderalvegetation und abschnittsweise etwas Schilf bewachsen ist. Der Graben wird regelmäßig gemäht, die regelmäßige Bearbeitung und Verfüllung reicht überwiegend bis an die Böschungskante heran. Lediglich im Westen, im Bereich eines Einlaufs an der Grüngutsammelstelle (siehe unten), ist die Grabenböschung schon älter und wird nicht regelmäßig umgestaltet.

Abb.: Graben im Mai 2024

Abb.: Graben im September 2025

Zentral im Gebiet befindet sich im Süden eine Grüngutannahmestelle auf einem geschotterten und stark verdichteten Platz. Die Lagerfläche ist mit einer in die Jahre gekommenen Betonmauer eingefasst. Nördlich der Annahmestelle schließt eine Brachfläche an, auf der u.a. Schilf, Goldrute, Japanischer Staudenknöterich und einige Gebüsche wachsen. Die Fläche wird regelmäßig und wurde zuletzt im Sommer 2025 gemäht. In den Randbereichen, die weniger regelmäßig gepflegt werden, kommen vermehrt Gebüsche und Brombeergestrüpp auf. Die Zufahrt zur Deponiefläche erfolgt vom o.g. Schotterweg aus und einer unbefestigten Zufahrt nördlich der Brachfläche. An die Zufahrt und entlang der Deponiefläche schließt nördlich eine dichte Feldhecke an, die kleinflächig in den Geltungsbereich hineinwächst.

Abb.: Grüngutsammelplatz

Abb.: Brachfläche im August 2023

Abb.: Brachfläche im April 2024, abgemulcht

Entlang des Schotterwegs ist zur Brachfläche hin ein niedriger, ca. 1,00 m hoher und nach Norden etwas höherwerdender Damm aus Erde und Schottermaterial angeschüttet. Hinter dem Wall ist das Gelände verdichtet und an einigen Stellen sammelt sich nach Regenfällen etwas Wasser.

Abb.: Feuchtstelle hinter dem Wall im April 2024

Östlich des Wegs schließt eine bereits vollständige verfüllte Deponiefläche an, auf der einige Jahre Kurzumtrieb (Robinie) betrieben wurde. Die Bäume wurden vermutlich in 2022 oder Anfang 2023 Jahren gerodet, die Fläche liegt derzeit brach. Nördlich der Fläche steht ein weiterer Leitungsmast, der von Ruderalvegetation umwachsen ist. Im Nordosten wächst ein größeres Feldgehölz, vermutlich aus einer ehemaligen Obstwiese hervorgegangen, in das Gebiet hinein und an den Leitungsmasten heran.

Abb.: Ehemals mit Kurzumtrieb bewachsene Deponiefläche im Osten

Südlich des Gebiets schließen nach einem Grasweg entlang des Grabens bzw. einem Asphaltweg (Zufahrt Grüngutplatz) direkt bzw. südlich der Grüngutplatzes eine Böschung mit einigen Bäumen und dann Ackerflächen an. Im Westen grenzt nach einem flachen Graben ebenfalls ein asphaltierter Feldweg und dann Ackerflächen, im Osten unmittelbar eine Ackerfläche an. Im Norden folgen Hecken und ein Grasweg und dann ebenfalls Acker.

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 2.000

Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de

Projektnr.: 23138

Format: A3

CAD

Wagner + Simon Ingenieure

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um nach der vollständigen Verfüllung der Deponieflächen als Folgenutzung eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Er setzt das Gebiet hierfür weitgehend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage (SO_{PV}) fest.

Auf Grund der Leitungsmasten und querenden Leitungen muss ein größeres Areal im zentralen Geltungsbereich und eine Teilfläche im Nordosten freigehalten werden. Diese Bereiche sind dementsprechend von den beiden Baugrenzen ausgespart, die die Bereiche definieren, die im Rahmen der festgesetzten GRZ von 0,6 mit Photovoltaikmodulen überstellt werden dürfen. Die maximale Höhe der Module wird mit 4,00 m über der Geländeoberkante (nach Verfüllung entsprechend Rekultivierungsplan) festgelegt. Zulässig sind zudem für den Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen. Die Versiegelung durch Stütz- und Haltekonstruktionen (z.B. Rammpfosten, Zauntorfundament) sowie technische Anlagen (z.B. Trafostationen und Batteriespeicher) wird auf max. 2.500 m² begrenzt. Zu den Gebietsgrenzen halten die Baugrenzen jeweils Abstände von ca. 5,00 m ein.

Mit Abschluss der Verfüllung bzw. Modellierung werden die Flächen eingesät. Der Grüngutplatz wird ebenso wie der querende Schotterweg zurückgebaut. Wo Brachflächen überplant werden, wird die Vegetation einschließlich einiger weniger Gebüsche gerodet und die Fläche, bevor sie mit Modulen überstellt werden, ebenfalls eingesät.

In den Flächen außerhalb der Baugrenzen, insbesondere dem großen zentralen Bereich, werden die Brachflächen erhalten, künftig unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gepflegt und mit Habitatelementen aufgewertet. Randlich werden Hecken gepflanzt und Brachestreifen angelegt.

Die im Norden einwachsende Hecke und das Feldgehölz im Nordosten werden als private Grünflächen und Flächen zum Erhalt festgesetzt. Die Gehölze werden darin in der heutigen Ausdehnung erhalten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die als Hinweis oder soweit bodenrechtlich relevant auch als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen werden sollen bzw. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landratsamt abzusichern sind.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und das weitere Umfeld wurde im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung zwischen Januar und Juli 2024 neun Mal begangen[1]. Dabei wurden insgesamt 54 Vogelarten nachgewiesen, wovon 30 als Brutvögel und 24 als Nahrungsgäste eingestuft wurden. Die detaillierten Ergebnisse der Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und die verorteten Brutrevierzentren in der Abbildung auf Seite 15 dargestellt.

In den Brach- und Sukzessionsflächen der Deponie konnten innerhalb des Geltungsbereichs vor allem Freibrüter des Halboffenlandes festgestellt werden, darunter vier Brutreviere der Dorngras-

[1] Begehungen durch Peter Baust, Mosbach

mücke und je eine Revier der Goldammer, des Neuntöters, des Sumpfrohrsängers, der Heckenbraunelle und eines des Schwarzkehlchens. Letzteres ist insoweit eine Besonderheit, dass die Brutrevierzahl im gesamten Neckar-Odenwald-Kreis zwar zunimmt, aber noch sehr gering ist (vermutlich < 10). Nach einer Mahd der Deponie im Juni 2024 verschob sich die Aktivität des Schwarzkehlchens auf die zentral gelegene Brachfläche nördlich des Grüngutplatzes. Eine erfolgreiche Brut fand dort voraussichtlich nicht mehr statt. Generell ist der Bereich aber ebenfalls für das Schwarzkehlchen als Brutstandort geeignet.

Abb.: Schwarzkehlchen (Männchen) auf Wilder Karde auf der Deponie am 10.05.2024 (Foto: J. Wagner)

Abb.: Auf dem Grüngutplatz futtersuchendes Neuntöterweibchen am 17.08.2024 (Foto: J. Wagner)

In den Gehölzbeständen im Norden und Nordosten wurden weitere Freibrüter und auch wenig anspruchsvolle Höhlenbrüter festgestellt. Im Feldgehölz im Nordosten brüten Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Amsel, Singdrossel und der Höhlenbrüter Kohlmeise.

In der Hecke am nördlichen Gebietsrand brüten u.a. Nachtigall, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Amsel, Goldammer und Heckenbraunelle (jeweils außerhalb des Geltungsbereichs) und eine Blaumeise innerhalb.

Im Nordwesten, an aufwachsenden Gebüschen am Leitungsmasten, brüten außerhalb am Gebietsrand zudem Mönchgrasmücke, Amsel, Neuntöter und Goldammer.

In Gehölzbeständen im Umfeld wurden weitere Reviere von Freibrütern (Goldammer, Ringeltaube, Elster) und dem Bodenbrüter Zilpzalp kartiert. Alle weiteren Brutvogelarten - darunter Gartenrotschwanz, Grünspecht, Pirol – wurden in Gehölzbeständen bzw. am Waldrand mit deutlichem Abstand zum Plangebiet festgestellt. Diese Arten sind im Plangebiet und unmittelbar angrenzend,

auch in anderen Jahren, mangels geeigneter Bruthabitate nicht zu erwarten. Sie werden für die artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenfalls als Nahrungsgäste beurteilt.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten im Plangebiet und unmittelbar angrenzend

Freibrüter	Amsel, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Ringeltaube, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sumpfrohrsänger
Höhlenbrüter	Blaumeise, Kohlmeise
Bodenbrüter	Goldammer, Nachtigall, Zilpzalp

Die Rote Liste[1] bewertet 13 Arten dieser Arten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich. Auf der Vorwarnliste stehen Goldammer, Klappergrasmücke und Schwarzkehlchen. Goldammer und Klappergrasmücke sind zwar häufig, ihre Bestände haben im kurzfristigen Trend jedoch stark abgenommen. Das Schwarzkehlchen hat in den letzten Jahren starke Bestandszuwächse erfahren, ist aber insgesamt noch selten. Gefährdete oder stark gefährdete Arten brüten nicht im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld.

Als Nahrungsgäste, im Überflug bzw. im Durchzug wurden u.a. Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrammer, Rostgans, Hohltaube und weitere (vollständige Liste siehe Anhang) beobachtet. Eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat oder Rastplatz konnte nicht festgestellt werden.

[1] LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

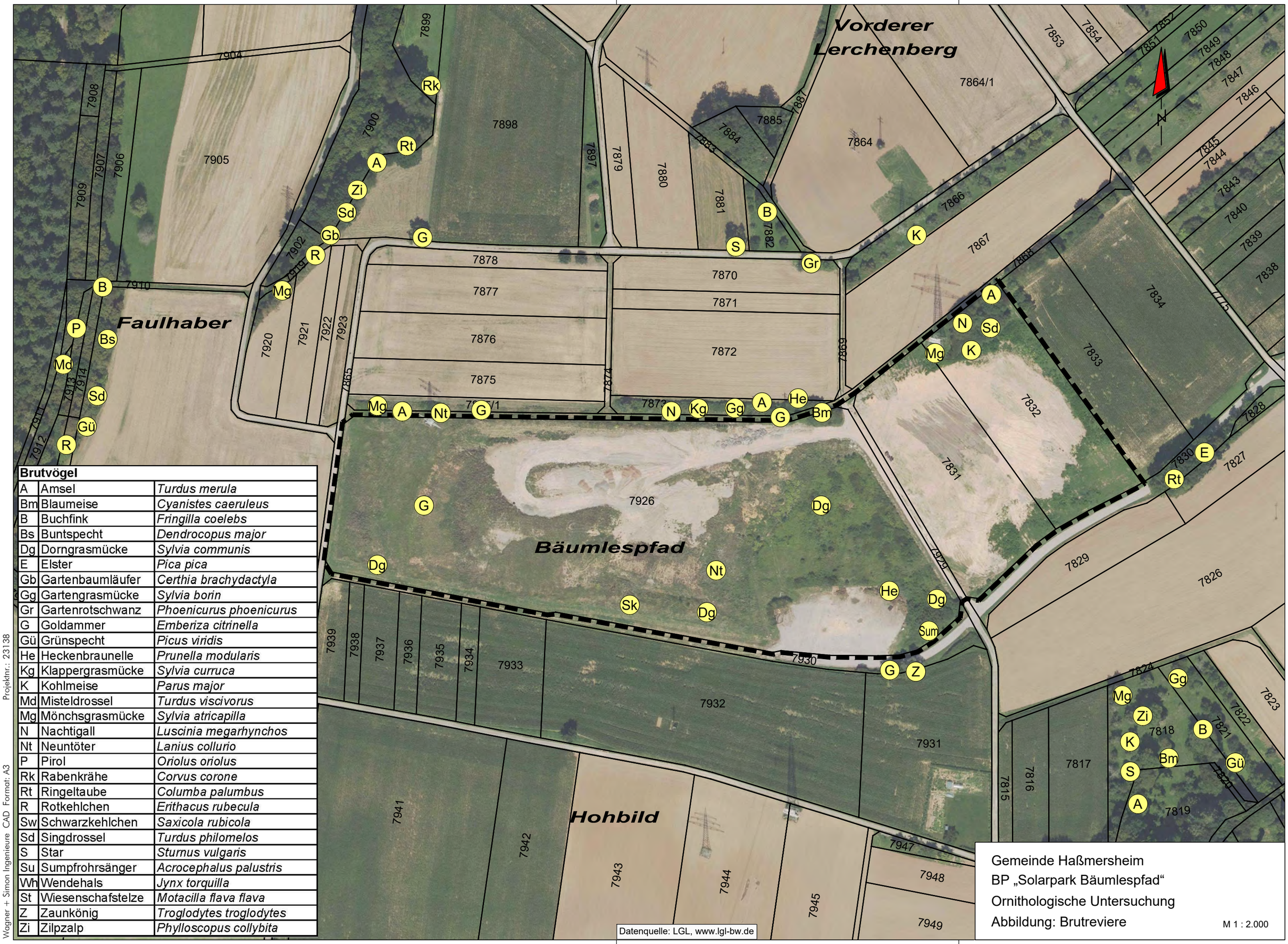

Brutvögel		
A	Amsel	*Turdus merula*
Bm	Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*
B	Buchfink	*Fringilla coelebs*
Bs	Buntspecht	*Dendrocopus major*
Dg	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*
E	Elster	*Pica pica*
Gb	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*
Gg	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*
Gr	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*
G	Goldammer	*Emberiza citrinella*
Gü	Grünspecht	*Picus viridis*
He	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*
Kg	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*
K	Kohlmeise	*Parus major*
Md	Misteldrossel	*Turdus viscivorus*
Mg	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
N	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*
Nt	Neuntöter	*Lanius collurio*
P	Pirol	*Oriolus oriolus*
Rk	Rabenkrähe	*Corvus corone*
Rt	Ringeltaube	*Columba palumbus*
R	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*
Sw	Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*
Sd	Singdrossel	*Turdus philomelos*
S	Star	*Sturnus vulgaris*
Su	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*
Wh	Wendehals	*Jynx torquilla*
St	Wiesenschafstelze	*Motacilla flava flava*
Z	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*
Zi	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*

Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de

Gemeinde Haßmersheim
BP „Solarpark Bäumlespfad“
Ornithologische Untersuchung
Abbildung: Brutreviere

M 1 : 2.000

Projektnr.: 23138

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und die Brutvögel der weiteren Umgebung können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet, wenn überhaupt, nur zur Nahrungsaufnahme auf oder überfliegen dieses, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Flächen stehen im Umfeld weiterhin zur Verfügung. Störungen während der Betriebszeit, die über bereits bestehende hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb verschlechtern den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen nicht. Ihre Brutreviere gehen nicht verloren.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Brutvögel im Geltungsbereich und direkt angrenzend.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

In den Brach- und Sukzessionsflächen der Deponie konnten innerhalb des Geltungsbereichs vor allem Freibrüter des Halboffenlandes festgestellt werden, darunter vier Brutreviere der Dorngrasmücke und je eine Revier der Goldammer, des Neuntöters, des Sumpfrohrsängers, der Heckenbraunelle und eines des Schwarzkehlchens.

In den Gehölzbeständen im Norden und Nordosten wurden Freibrüter und auch wenig anspruchsvolle Höhlenbrüter festgestellt. Im Feldgehölz im Nordosten brüten Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Amsel, Singdrossel und der Höhlenbrüter Kohlmeise.

In der Hecke am nördlichen Gebietsrand brüten u.a. Nachtigall, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Amsel, Goldammer und Heckenbraunelle (jeweils außerhalb des Geltungsbereichs) und eine Blaumeise innerhalb.

Im Nordwesten, an aufwachsenden Gebüschen am Leitungsmasten, brüten außerhalb am Gebietsrand zudem Mönchgrasmücke, Amsel, Neuntöter und Goldammer.

Prognose

Auf der Deponiefläche entsteht ein Solarpark. Innerhalb der Baugrenzen werden Brachflächen abgeräumt und – soweit noch vorhanden – einige wenige Gebüsche gerodet.

Geschieht dies im Vorgriff zu den Bauarbeiten zur Brutzeit, ist zu befürchten und zu erwarten, dass Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.

Liegen die Flächen vor der Bebauung über längere Zeit brach, können auch weitere Bodenbrüter, die in der Umgebung nachgewiesen wurden, in die Fläche einwandern und dort Nester anlegen. Auch für diese wäre bei einer Baufeldräumung zur Brutzeit das o.g. zu befürchten.

Die Gehölzbestände an den Gebietsrändern werden erhalten. Dort ist nicht zu befürchten, dass Vögel getötet oder verletzt werden.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Gehölze innerhalb der Baugrenzen sind im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen im Zeitraum von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen.

Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation im künftigen Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen und das Mähgut abzuräumen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter Nester anlegen. Selbiges gilt, wenn zwar außerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen wird, diese sich aber in die

Brutzeit hineinziehen und künftige Baufelder oder Teilbereiche trotz bereits begonnener Arbeiten über längere Zeit brachliegen.

Dies wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

In den Brach- und Sukzessionsflächen der Deponie konnten innerhalb des Geltungsbereichs vor allem Freibrüter des Halboffenlandes festgestellt werden, darunter vier Brutreviere der Dorngrasmücke und je eine Revier der Goldammer, des Neuntöters, des Sumpfrohrsängers, der Heckenbraunelle und eines des Schwarzkehlchens.

In den Gehölzbeständen im Norden und Nordosten wurden Freibrüter und auch wenig anspruchsvolle Höhlenbrüter festgestellt. Im Feldgehölz im Nordosten brüten Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Amsel, Singdrossel und der Höhlenbrüter Kohlmeise. In der Hecke am nördlichen Gebietsrand brüten u.a. Nachtigall, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Amsel, Goldammer und Heckenbraunelle (jeweils außerhalb des Geltungsbereichs) und eine Blaumeise innerhalb. Im Nordwesten, an aufwachsenden Gebüschen am Leitungsmasten, brüten außerhalb am Gebietsrand zudem Mönchgrasmücke, Amsel, Neuntöter und Goldammer.

Die Erhaltungszustände der auf der Vorwarnliste stehenden Arten Goldammer, Schwarzkehlchen und Klappergrasmücke werden im Raum der lokalen Populationen mit ungünstig/unzureichend bewertet. Für alle anderen Brutvögel ist von einem guten Erhaltungszustand auszugehen.

Prognose

Auf der Deponiefläche entsteht ein Solarpark. Innerhalb der Baugrenzen werden Brachflächen abgeräumt und – soweit noch vorhanden – einige wenige Gebüsche gerodet. Die Hecken und Brachflächen außerhalb der Baugrenzen werden erhalten und ergänzt.

In der Bauphase entsteht vor allem Lärm (Rammen der Modulständer) und Bewegungsunruhe durch das Anfahren des Materials und die Montagearbeiten. Während der Betriebsphase sind die Betriebsgeräusche auf das leise Summen der Wechselrichter und Transformatoren und ggf. seltene Wartungsarbeiten beschränkt.

Im Baufeld sind aufgrund der o. g. Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten. Während der Bauzeit kommt es durch Lärm und Bewegungsunruhe ggf. auch zu Störungen von Vögeln, die in den verbleibenden Brachflächen und den Gehölzen der Umgebung brüten. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt, betreffen keine besonders störungsempfindlichen Arten und zudem überwiegend nur wenige Individuen der lokalen Populationen.

Lediglich beim Schwarzkehlchen, dessen lokale Population im Zweifel nur aus dem Brutplatz auf der Deponie besteht, wäre bei einem Verlust des Brutplatzes auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Brutrevier) nicht auszuschließen.

Nennenswerte Stör-, Scheuch- oder Meidungswirkungen, die sich störend auf die Brutplätze der Umgebung auswirken, sind durch den Solarpark nicht zu erwarten.

Vermeidung

Siehe Vermeidungsmaßnahme oben. Siehe CEF-Maßnahmen unten.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

In den Brach- und Sukzessionsflächen der Deponie konnten innerhalb des Geltungsbereichs vor allem Freibrüter des Halboffenlandes festgestellt werden, darunter vier Brutreviere der Dorngrasmücke und je eine Revier der Goldammer, des Neuntöters, des Sumpfrohrsängers, der Heckenbraunelle und eines des Schwarzkehlchens.

In den Gehölzbeständen im Norden und Nordosten wurden Freibrüter und auch wenig anspruchsvolle Höhlenbrüter festgestellt. Im Feldgehölz im Nordosten brüten Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Amsel, Singdrossel und der Höhlenbrüter Kohlmeise.

In der Hecke am nördlichen Gebietsrand brüten u.a. Nachtigall, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Amsel, Goldammer und Heckenbraunelle (jeweils außerhalb des Geltungsbereichs) und eine Blaumeise innerhalb.

Im Nordwesten, an aufwachsenden Gebüschen am Leitungsmasten, brüten außerhalb am Gebietsrand zudem Mönchgrasmücke, Amsel, Neuntöter und Goldammer.

Prognose

In den Flächen entsteht ein Solarpark. Brachflächen und einige wenige Gebüsche werden abgeräumt und gehen als Brutplätze verloren. Von den in 2024 festgestellten Revieren liegen drei Reviere der Dorngrasmücke und je ein Revier von Goldammer, Neuntöter, Heckenbraunelle und Sumpfrohrsänger sowie das Revier des Schwarzkehlchens innerhalb der Baugrenzen. Es ist davon auszugehen, dass diese Reviere – zumindest vorübergehend – verloren gehen. Für die *Heckenbraunelle*, als sehr häufigen und wenig anspruchsvollen Freibrüter, kann davon ausgegangen werden, dass sie im Umfeld ohne Probleme geeignete Ausweichmöglichkeiten findet. Für die weiteren Arten wird entsprechend der artspezifischen Anforderungen an den Brutstandort geprüft, ob dies der Fall ist oder ggf. Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich werden.

Sumpfrohrsänger

Der Sumpfrohrsänger nutzt als Lebensraum offene bis halboffene Landschaften mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente; häufig Mischbestände (Brennnessel, Doldenblütler, Mädesüß, Beifuß, Rainfarn, Wasserdost, Weidenröschen, Brombeere, Heckenrose, Pestwurz) mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen landseitigen Verlandungszonen, Waldrändern oder Waldlichtungen; Sekundärhabitate bei entsprechender Strukturierung sind auch Extensivwiesen, Ruderalfluren, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, verwilderte Gärten, Feld-, Graben- oder Straßenränder. Das festgestellte Revier im Südosten der Brachfläche am Grüngutplatz liegt innerhalb einer Baugrenze, der bisher zur Brut genutzte Bereich wird abgeräumt und mit PV-Modulen überstellt.
Mit der entsprechenden Pflege und Ergänzung der zentral gelegenen Brachfläche unter den Leitungsmasten – unmittelbar angrenzend an den bisherigen Brutstandort – findet der Sumpfrohrsänger daher weiterhin zur Brut geeignete Lebensräume. Für ihn kann unter Berücksichtigung der Maßnahme 1 (siehe unten) davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Dorngrasmücke

Die Dorngrasmücke brütete in Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps) häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft; besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, bebuschte Streuwiesen.

Von der Art liegen drei Reviere in den künftigen Baugrenzen. Mit der Aufwertung der zentral gelegenen Brachfläche (Maßnahme 1) und dem Anlegen einer Brachfläche im Nordwesten (Maßnahme 2) entstehen bzw. verbleiben im Geltungsbereich weiterhin geeignete Brutmöglichkeiten. Auch in den randlichen Eingrünungsflächen kann die Dorngrasmücke brüten. Für die Art ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.

Goldammer

Goldammern sind regelmäßige Brutvögel in Solarparks.[1] Die Meta-Studie[1] zeigt auf, dass nachgewiesen werden konnte, dass Goldammern trotz des sich verändernden Lebensraums (Verlust von Sträuchern als Ansitz- und Singwarten) ihre angestammten Brutreviere wieder belegen, die Module als Singwarten nutzen und in krautiger Vegetation zwischen und unter den Modulen brüten. Mit den zusätzlichen Hecken und Gebüschen in den Randbereichen und den Benjeshecken (siehe unten) werden für die Goldammer neue, zur Brut geeignete Strukturen entstehen. Es ist davon auszugehen, dass für die Art und das eine betroffene Brutrevier die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Neuntöter

Neuntöter brüten regelmäßig in und an Solarparks, sofern entsprechende Gehölzstrukturen vorhanden sind.[2] Es wurden sogar bereits Bruten an der Modulaufständerung festgestellt.[3] Kernaussagen der Studie[2] sind, dass eine erfolgreiche Brut des Neuntöters in der Aufständerung eines Solarmoduls festgestellt wurde, dass die Jagdbedingungen durch Mahd potentiell begünstigt sind, dass es eine reichhaltigere Verfügbarkeit von Sitzwarten gibt und dass der Stacheldraht der Umzäunung als Ersatz von Dornenbüschen (Vorratshaltung) dient.
Das Gebüsch, in dem der Neuntöter vermutlich brütete, geht verloren bzw. ist bereits überschüttet. In den Randbereichen des Solarparks und in der zentral gelegenen Brachfläche werden wieder Gebüsche gepflanzt bzw. aufwachsen, in denen der Neuntöter künftig brüten kann. Um die zeitliche Lücke bis zum Aufwachsen der Gebüsche zu überbrücken, wird die unten aufgeführte Maßnahme in der zentral gelegenen Brachfläche durchgeführt, und dort eine Benjes-/Totholzhecke in entsprechender Höhe angelegt. Neuntöter nehmen diese Strukturen erfahrungsgemäß schnell und gut an.

Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen besiedelt offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume; überlichweise Randzonen von natürlichen Regenmooren, aufgelassene Abtorfungsflächen, Heiden, Brandflächen, sommertrockene Sukzessions- und Ruderalflächen, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberge/-brachen, Hackfruchtschläge in Acker-Komplexen, Saumbiotope in der Nähe von Rapsfeldern, Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland auf Hochmoor- und Sandböden, auch in tiefgründig entwässerten Marschen und Niederungsgebieten von Flüssen.

Die Art breitet sich in den letzten Jahren aus, brütet auch wieder vermehrt im Neckar-Odenwald-Kreis und fand, zumindest bis zur Mahd der Flächen im Juni 2024, mit den Wilde Karde Beständen auf der Südseite der Deponie ein geeignetes Bruthabitat.

Nach der oben zitierten Metakurzstudie (ebd.) wurden bereits in mehreren Solarparks Bruten von Schwarzkehlchen nachgewiesen. Die Art braucht entsprechende Singwarten (hier: Wilde Karde)

[1] Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, Markus Zaplata, Matthias Stöfer | NABU | Stand 18.03.2022 sowie eigene Beobachtungen und Monitorings aus den LK Heilbronn und Main-Tauber-Kreis

[2] Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, Markus Zaplata, Matthias Stöfer | NABU | Stand 18.03.2022

[3] Heindl, M. (2014): Aufständerung eines Solarmoduls als Brutstätte des Neuntöters Lanius collurio – Mounting structure of a solar module as nesting site for a Red-backed Shrike Lanius collurio - Ornithol. Rundbr. Mecklenbg.-Vorpomm. Band 48, Heft 1, S. 87 – 8

und könnte hierfür Ersatzweise auch die Module nutzen. Würde die gesamte Fläche, einschließlich der zentral gelegenen Brachfläche mit Modulen überstellt, wäre der Verlust des Brutreviers dennoch sehr wahrscheinlich.

Um das Brutrevier zu erhalten, wird die zentral gelegene Brachfläche durch eine Anpassung der Pflege so aufgewertet (siehe unten), dass ein Ausweichen vom bisherigen Brutstandort in die wenige Meter entfernt liegende Brachfläche möglich und wahrscheinlich ist.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelarten des Halboffenlandes werden folgende Maßnahmen vorgezogen bzw. begleitend zum Solarparkbau umgesetzt:

Erweiterung und Pflege Brachfläche zentral, Anlegen von Benjeshecken [Maßnahmenfläche 1]

Die zentral gelegen Brachfläche wird erweitert. Der Grüngutplatz wird zurückgebaut, mit Erde überdeckt und der Selbstbegrünung überlassen. Es wird sich eine Ruderalvegetation entwickelt, die den übrigen Brachflächen entspricht. Im Nordosten der Maßnahmenfläche wird die Brachfläche über den Schotterweg hinaus bis an den Leitungsmasten erweitert. Auch dieser Bereich wird durch Selbstbegrünung entwickelt.

In der Fläche werden zwei mind. 100 m² große (z.B. 10 x 10 m oder 20 x 5 m) und mind. 3,00 m hohe Benjes-/Totholzhecken angelegt. Nach Möglichkeit ist auch Schnittgut von Dornensträuchern zu verwenden. Sie bieten dem Neuntöter und der Goldammer unmittelbar neue Brutmöglichkeiten.

Um den halboffenen Charakter mit Ruderalvegetation und einzelnen Gebüschen dauerhaft zu erhalten, ist eine abschnittsweise Pflege der Brachfläche erforderlich. Hierfür wird jährlich zwischen Oktober und Ende Februar ca. 1/3 der Fläche gemäht. Einzelne, aufwachsende Gebüsche bleiben stehen. Im Folgejahr wird das 2/3 und im dritten Jahr das 3/3 gemäht, mit Gebüschen wird analog verfahren. Im vierten Jahr wird wieder mit der zuerst gemähten Fläche begonnen. Die Gebüsche werden auf den Stock gesetzt, sobald sie eine Höhe von ca. 4,00 m überschreiten.

Bei der Mahd ist darauf zu achten, dass möglichst in jedem Jahr Schilfbestände von mind. 100 m² erhalten werden, die dem Sumpfrohrsänger als Brutplatz dienen können.

Entwicklung und angepasste Pflege Brachfläche Nordwest [Maßnahmenfläche 2]

Die Maßnahmenfläche 2 im Nordwesten wird von einer derzeit regelmäßig gemähten zu einer extensiv gepflegten Brachfläche entwickelt. Die Fläche wird hierfür alle zwei Jahre im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar jeweils zur Hälfte gemäht. Außerhalb des Schutzbereiches des Leitungsmastes sind einzelne, aufwachsende Gebüsche zu erhalten. Ab einer Höhe von ca. 4,00 m werden sie auf den Stock gesetzt.

Abschnittsweise Bepflanzung südlicher Gebietsrand [PFG 3]

Die mit PFG 3 belegte Fläche im Süden des Geltungsbereichs wird abschnittsweise mit Hecken bepflanzt und abschnittsweise als Brachestreifen entwickelt. Es soll ein Niederheckencharakter entstehen, der die Zaunhöhe nicht oder nur unwesentlich überschreitet. Dadurch werden für Goldammer, Neuntöter und Dorngrasmücke zur Brut geeignete Heckenstrukturen geschaffen. Da die Pflanzungen einen gewissen Zeitraum benötigen, um eine zur Brut geeignete Höhe zu erreichen, werden mind. 25 % und bis zu 50 % der Eingrünungshecke als Totholz- oder Benjeshecke angelegt. Dazu werden Astteile und Schnittgut aufgeschichtet und wenn nötig randlich mit Pfosten gesichert (vgl. Schemaskizze). Die Haufen sollten bei der Anlage eine Höhe von 1,50 m bis 2,00 m

haben. In die Benjeshecke können Initialpflanzungen gebietsheimischer Sträucher gemäß Pflanzliste im BP integriert werden.

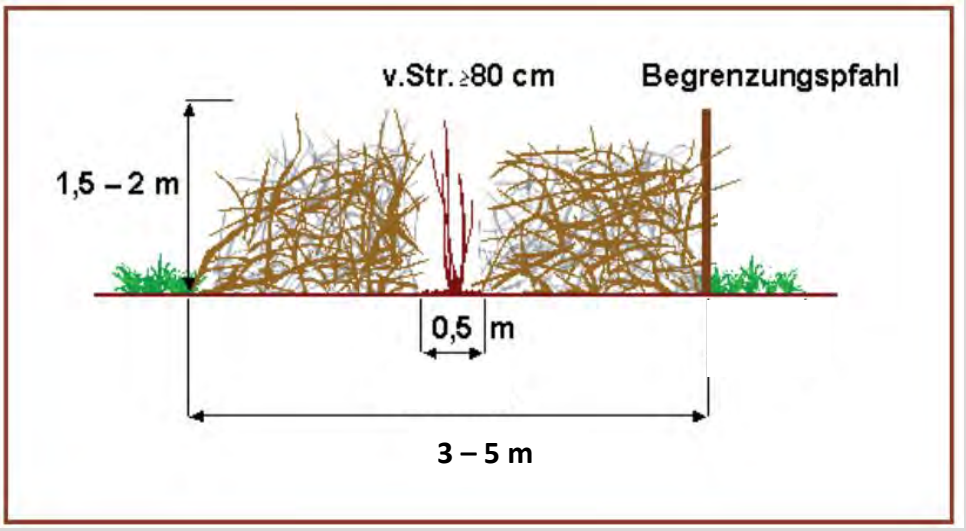

Abb.: Schemaskizze Benjeshecke nach Broschüre Empfehlungen zur Anlage von Hecken im Agrarraum (Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft)

Bepflanzung östlicher und südöstlicher Gebietsrand [PFG 2]

Am östlichen und südöstlichen Gebietsrand wird eine Eingrünung mittels Heckenpflanzung vorgenommen. Auch in dieser werden, sobald sie aufgewachsen ist, zumindest Goldammer und ggf. Dorngrasmücke brüten können. Eine vorgezogene Anlage und Entwicklung ist auf Grund der durch die zuvor genannten Maßnahmen ausreichend zur Verfügung gestellten Brutmöglichkeiten nicht erforderlich. Es ist dennoch zulässig, bis zu 50 % der Hecke als Totholz-/Benjeshecke anzulegen und damit eine schnellere Entwicklung von Strukturen zu gewährleisten.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen sollte durch ein Monitoring überprüft werden. Hierzu sollte in Deponiefläche/dem künftigen Solarpark und den zugehörigen Maßnahmenflächen in den Jahren 1, 3 und 5 nach Bauabschluss eine Brutrevierkartierung erfolgen. Die Ergebnisse werden der uNB jeweils zum Jahresende vorgelegt. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmenanpassungen oder ergänzende Maßnahmen vorgeschlagen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Näher zu betrachten sind die Artengruppen Reptilien, Amphibien und Tag- und Nachtfalter. Aussagen sind zudem bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse erforderlich.

4.2.1 Fledermäuse

Laut der Abschichtungstabelle im Anhang gibt es Fundangaben für 10 Fledermausarten im Bereich des TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt. Die tatsächliche Anzahl dürfte höher sein, wie Erfassungen zu einem nahegelegenen Wind- und Solarpark auf Gemarkung Gundelsheim-Böttingen[1] zeigen. Dort wurden bis zu 18 Arten nachgewiesen.

Von den festgestellten Arten ist zumindest für die Breitflügelfledermaus, das Graues Langohr, den Großer Abendsegler, das Großes Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, den Kleiner Abendsegler und die Zwergfledermaus zu erwarten bzw. nicht auszuschließen, dass sie den Geltungsbereich gelegentlich überfliegen. Einige Arten, wie bspw. Zwerg- und Breitflügelfledermaus, werden insbesondere in den Randbereichen mit Gehölzstrukturen, gelegentlich aber auch über den weitgehend gehölzfreien Brachflächen jagen. Eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat ist auf Grund der weitgehend fehlenden Gehölzstrukturen und insbesondere im Vergleich zu den umliegenden Obstbaumbeständen und Waldrändern aber auszuschließen.

Als Quartier geeignete Strukturen gibt es in den künftigen Solarparkflächen nicht. Der einzige Gehölzbestand mit größeren Gehölzen – das Feldgehölz im Nordosten – wird erhalten.

Durch den Bau des Solarparks sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. Es werden keine Fledermäuse verletzt und getötet (*Verbotstatbestand Nr. 1*), noch entstehen Störungen, die erheblich sind und sich damit auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen auswirken (*Verbotstatbestand Nr. 2*). Potentielle Quartierstrukturen sind nicht betroffen, sodass auch keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (*Verbotstatbestand Nr. 3*) zu befürchten ist.

4.2.2 Tag- und Nachtfalter

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt keine Nachweise des *Große Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers* im TK-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt. Im weiteren Umfeld sind aber Vorkommen des Großen Feuerfalters bekannt und Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers, der sich in den letzten Jahren eher ausbreitet, waren ohne Untersuchungen der Flächen auf die Wirtspflanzen nicht auszuschließen.

Der Lebensraum des *Großen Feuerfalters* besteht aus ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben, blüten-

[1] Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Böttinger Hof“ der Stadt Gundelsheim, gutschker & dongus GmbH, Odernheim am Glan, 07.10.2022

reichen Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätzen, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein. Gerade im Südwesten Deutschlands handelt es sich beim Lebensraum der Raupen oft um frisches bis feuchtes Wirtschaftsgrünland, das relativ nährstoffreich ist.[1] Die Art nutzt nichtsaure Ampferarten als Raupenfutterpflanzen.

Eine Besiedelung von Deponien oder anderen Sekundärstandorten, insbesondere, wenn sie nicht direkt an geeignete Lebensräume anschließen, ist selten. Da bereits im August 2023 auf den Rohbodenstandorten der Verfüllungsflächen in gewissem Umfang Bestände des Krausen Ampfers und des Breitblättriger Ampfer festgestellt werden konnten, war es dennoch angebracht, in 2024 eine Untersuchung der Flächen auf die Art vorzunehmen.

Bei den Begehungen zur Erfassung der Reptilien im April und Mai 2024 konnten insbesondere im südlichen Bereich der Deponiefläche westlich des Grüngutplatzes in größerem Umfang Bestände der o.g. Ampferarten festgestellt werden, die z.T. überjährig und abgestorben, zum Teil frisch aufgewachsen waren.

Zum Ende der ersten Flugzeit wurde am 25.06.2024 eine Begehung vorgenommen, um die Ampferbestände auf Eier und Raupen zu kontrollieren. Kurz vor der Begehung waren nahezu die gesamten Deponieflächen gemulcht worden. Von den im Frühjahr aufgewachsenen Ampfern waren nur noch kleine Restbestände auf Erdmieten und sonstigen, mit dem Mulcher nicht zu erreichenden Flächen verblieben. Die Bestände wurden vollständig auf Eier und Raupen kontrolliert. Nachweise des Großen Feuerfalters (oder anderer Feuerfalterarten) gab es nicht.

Am 28.08.2024 erfolgte zum Ende der zweiten Flugzeit eine erneute Begehung. Die im Juni verschonten Ampfer waren vollständig vertrocknet und nur wenige neue Bestände aufgewachsen. Auch bei dieser Kontrolle gab es keine Nachweise der Art.

Es kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Große Feuerfalter auf den Deponieflächen nicht vorkommt.

Der *Nachtkerzenschwärmer* ist auf Bestände von Weidenröschenarten als Wirtspflanze angewiesen. Viel mehr als der Große Feuerfalter besiedelt die Art auch kleinste Bestände der Wirtspflanzen in Lebensräumen, in denen sie auf den ersten Blick nicht zu erwarten wäre. Die Brachflächen der Deponie böten der Art – Weidenröschenbestände vorausgesetzt – gute Lebensraumbedingungen. Weder bei der Begehung im August 2023, noch bei allen weiteren Begehungen im April, Mai, Juni und August 2024 konnten auf den Brachflächen entsprechende Wirtspflanzenbestände festgestellt werden. Ein Vorkommen der Art ist daher derzeit nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Konflikte mit den Falterarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.2.3 Amphibien

Gemäß Abschichtungstabelle gibt es im Raum um Haßmersheim Nachweise folgender Amphibienarten des Anhang IV: Gelbbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch und Wechselkröte.

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld gibt es keine Gewässer, sodass Vorkommen und damit eine Betroffenheit von Kammmolch und Laubfrosch ausgeschlossen werden konnten.

[1] BfN, Artensteckbrief Großer Feuerfalter

Wechselkröte und Gelbbauchunke könnten – entsprechende temporäre Kleinstgewässer vorausgesetzt – durchaus auf den Deponieflächen vorkommen. Bei den Begehungen wurde daher das gesamte Plangebiet im Jahresverlauf auf wassergefüllte Fahrspuren, Pfützen und vergleichbare Strukturen kontrolliert.[1]

Bei der ersten Frühjahrsbegehung in 2024 (April) wurden auf den Schotterflächen des Grüngutplatzes und in einer verdichteten Mulde hinter dem kleinen Damm am querenden Schotterweg Pfützen festgestellt. Die Pfützen waren zu diesem Zeitpunkt noch vegetationsfrei und konnten gut eingesehen werden. Hinweise auf Amphibien gab es zu dem Zeitpunkt nicht. In den übrigen Deponieflächen konnten keine temporären Gewässer festgestellt werden.

Abb.: Pfütze am „Damm“ (April 2024) und Pfützen auf dem Grüngutplatz (Mai 2024)

Am 10. Mai 2024 war die Pfütze am Weg deutlich zurückgegangen und von den Randbereichen her zugewachsen. Auch die Pfützen auf dem Grüngutplatz waren noch vorhanden. Während es bei letzteren keinerlei Hinweise auf Amphibien gab – mangels geeigneter Deckung im Umfeld nicht weiter verwunderlich – wurden in bzw. an der Pfütze am Schotterweg ca. ein Dutzend Grünfrösche festgestellt, die sich sonnten und beim Annähern in die Pfütze sprangen. Hinweise auf Gelbbauchunken oder Wechselkröten gab es nicht. In den übrigen Deponieflächen konnten wiederrum keine temporären Gewässer festgestellt werden.

Abb.: Grünfrösche an der Pfütze am querenden Schotterweg

Vorsorglich wurde am Abend des 24. Mai 2024 (20.30 – 21.30 Uhr) eine weitere Begehung vorgenommen, um die temporären Gewässer erneut zu kontrollieren und das ganze Gebiet auf Amphibien zu verhören. Es gab – mit Ausnahme der bereits festgestellten Grünfrösche – keine weiteren

[1] Begehungen durch J. Wagner; Abendbegehung durch W. Simon

Hinweise auf Amphibien. Am 25. Juni und bei den weiteren Begehungen in 2024 waren die Pfützen ausgetrocknet, die Grünfrösche verschwunden. Im April 2025 erfolgte eine erneute Kontrolle, die Pfützen führten in diesem Frühjahr allerdings kein Wasser.

Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit von Gelbbauchunke und Wechselkröte können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Der Umgang mit den Grünfröschen – nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet – wird im Grünordnerischen Beitrag (Eingriffsregelung) behandelt.

4.2.4 Reptilien

Aus Haßmersheim sind Vorkommen von Zauneidechsen bekannt und auch Vorkommen von Schlingnattern zu erwarten. Im Rahmen einer ersten Begehung am 17. August 2023 wurden die Lebensraumpotentiale im gesamten Areal, d.h. auf der Deponie und den angrenzenden Flächen bewertet. Auf dem Deponiegelände gibt es dauerhaftere, nicht regelmäßig umgestaltete Lebensräume – wie bspw. die Hecken am Nordrand, das Umfeld des Grüngutplatzes, der erste Abschnitt des Grabens westlich des Grüngutplatzes, längerfristige Ablagerungen im Umfeld des Grüngutplatzes und der Wegrand/Damm des durch das Gebiet führenden Schotterwegs. Daneben gibt es Flächen, die regelmäßig umgestaltet werden und auf denen teilweise umfangreiche Erdbewegungen stattfinden. Das betrifft insbesondere die noch in der Verfüllung befindlichen Deponieflächen, der Bereich der gerodeten Kurzumtriebsplantage und die Lagerflächen des Grüngutplatzes. Dies zeigt sich zum einen in den regelmäßig feststellbaren Veränderungen durch Bodenauftrag, Bearbeitung und Umlagerung, aber auch in der meist nur annuellen Ruderalvegetation. Des Weiteres gibt es Lebensräume wie die zentral gelegene Brachfläche, die zwar strukturreich und überjährig ist, in der aber besondere Habitatstrukturen für Reptilien fehlen und die offensichtlich regelmäßig abgemulcht wird.

Wenngleich alle genannten Bereiche auf den ersten Blick interessant für Reptilien wirken, waren dauerhafte Vorkommen vor allem in den nie oder nur gelegentlich umgestalteten Lebensraumbereichen zu erwarten. Vorkommen von Schlingnattern konnten auf Grund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nachdem bereits bei der ersten Begehung am 17. August 2023 Zauneidechsen festgestellt wurden (siehe unten) wurden bei vier weiteren Begehungen im April, Mai, Juni und August 2024 und einer abschließenden Begehung im September 2025 alle potentiell relevanten Lebensräume und soweit nicht kürzlich Verfüllung stattgefunden hatten auch die aktuell in der Verfüllung befindlichen Deponieflächen mehrfach langsam abgegangen und auf Reptilien kontrolliert. Interessant erscheinende Bereiche, insbesondere im Umfeld des Grüngutplatzes, wurden über längere Zeit beobachtet.

Datum / Zeit	Witterung	Habitat	Erfasst
17.08.2023 8.15 – 9.45 Uhr	Sonnig, Schleierwolken, 21 °C	Erd- und Steinhaufen am Wegesrand	Zauneidechse, ad. männl.
		Grabenböschung W Grüngutplatz	Zauneidechse, Schlüpfling
12.04.2024 17.30 – 18.45 Uhr	Sonnig, 22 - 20°C	Damm am Wegrand	Zauneidechse ad. weiblich
		Damm am Wegrand	Zauneidechse subadult
		Grabenböschung W Grüngutplatz	Zauneidechse sudadult
10.05.2024 16.30 – 17.30 Uhr	Sonnig, 22 °C	Damm am Wegrand	Zauneidechse, ad. Männl.
		Damm am Wegrand	Zauneidechse ad. weiblich
25.06.2024 12.15 – 13.30 Uhr	Sonnig, wolkenlos, bis 25 °C	Erd- und Steinhaufen am Wegesrand	Zauneidechse, ad. männl.
28.08.2024 9.00 – 10.30 Uhr	Sonnig, 19°C	-	-
19.09.2025 12.00-12.45 Uhr	Sonnig, 23 °C	-	-

Abb.: Zauneidechsenmännchen in einem Erd- und Steinhaufen am Wegesrand (17.08.2023; Foto: J. Wagner)

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt die Nachweise und die als Lebensstätten bzw. potentielle Lebensstätten bewerteten Bereiche.

Nachgewiesene Lebensstätten sind der kleine Damm entlang des Schotterwegs, der im Norden mit einem Stein- und Erdhaufen abschließt sowie der etwas höhere und nicht gelegentlich überschüttete Grabenabschnitt westlich des Grüngutplatzes. Die Nachweisdichte ist recht gering. Im August 2024 wurden keine Jungtiere und generell keine Zauneidechsen nachgewiesen. Bei der abschließenden Begehung in 2025 wurden ebenfalls – trotz idealer Bedingungen – keine Zauneidechsen mehr nachgewiesen.

Es handelt sich vermutlich um eine kleine Population, die aus den Vorkommen in den umliegenden Obstwiesen ausstrahlt. Im Umfeld des Grüngutplatzes mit dauerhafteren Ablagerungen und entlang der Heckenränder im Norden gab es keine Nachweise. Auf Grund der Lebensraumausstattung und der Anbindung an nachgewiesene Lebensstätten ist auch dort ein Vorkommen nicht auszuschließen (potentielle Lebensstätten).

In den zentral gelegenen Brachflächen, in der Verfüllungsfläche und der ehem. Kurzumtriebsfläche gab es keine Nachweise. Mangels geeigneter Lebensräume, fehlenden Lebensraumstrukturen (KUP, zentrale Brachfläche) und auf Grund der derzeit permanenten Bearbeitung (Verfüllungsfläche) werden diese Flächen auch nicht als Lebensstätten bewertet. Dasselbe gilt für den vom Grüngutplatz nach Westen weiterführenden Graben, der in den nicht als Lebensstätte bewerteten Abschnitten eher feucht (aufwachsendes Schilfröhricht) ist.

Gemeinde Haßmersheim
BP „Solarpark Bäumlespfad“
Abbildung: Nachweise und Lebensstätten

M 1 : 1.500

Projektnr.: 23138

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

Prüfung der Verbotstatbestände

Werden Reptilien verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Nachgewiesene Lebensstätten sind der kleine Damm entlang des Schotterwegs, der im Norden mit einem Stein- und Erdhaufen abschließt sowie der erste, etwas höhere und nicht gelegentlich überschüttete Grabenabschnitt westlich des Grüngutplatzes. Im Umfeld des Grüngutplatzes mit dauerhafteren Ablagerungen und entlang der Heckenränder im Norden gab es keine Nachweise. Auf Grund der Lebensraumausstattung und der Anbindung an nachgewiesene Lebensstätten ist auch dort ein Vorkommen nicht auszuschließen (potentielle Lebensstätten).

In den zentral gelegenen Brachflächen, in der Verfüllungsfläche und der ehem. Kurzumtriebsfläche gab es keine Nachweise. Mangels geeigneter Lebensräume fehlenden Lebensraumstrukturen (KUP, zentrale Brachfläche) und auf Grund der derzeit permanenten Bearbeitung (Verfüllungsfläche) werden diese Flächen auch nicht als Lebensstätten bewertet. Dasselbe gilt für den vom Grüngutplatz nach Westen weiterführenden Graben, der in den nicht als Lebensstätte bewerteten Abschnitten eher feucht (aufwachsendes Schilfröhricht) ist.

Prognose

Auf der Erddeponie entsteht ein Solarpark. Innerhalb der Baugrenzen wird die vorhandene Vegetation geräumt, das Gelände teilweise eingeebnet und der querende Weg entwidmet/zurückgebaut.

Ein Teil der nachgewiesenen Lebensstätten (Böschung/Graben im Süden, Teilbereiche des „Damms“ mit Ablagerungen am Schotterweg, Randbereiche der Gehölzbestände) liegen außerhalb der Baugrenzen. Die Bereiche können bauzeitlich geschont werden und es ist – unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Maßnahmen – nicht zu erwarten, dass dort Reptilien zu Schaden kommen.

Der südliche Abschnitt des Schotterwegs, inklusive dem Damm und den dahinterliegenden Brachflächen, liegt künftig in der Baufläche. Die Fläche wird beräumt, eingeebnet, vermutlich mit Boden überdeckt, angesät und mit Photovoltaikmodulen überstellt. Beim Abräumen der Flächen ist in den nachgewiesenen und in der pot. Lebensstätte am Grüngutplatz zu befürchten, dass Eidechsen verletzt oder getötet bzw. deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Ein erhöhtes Risiko besteht insbesondere während der Winterruhe. Um sicherzustellen, dass keine Reptilien verletzt oder getötet werden, werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umgesetzt.

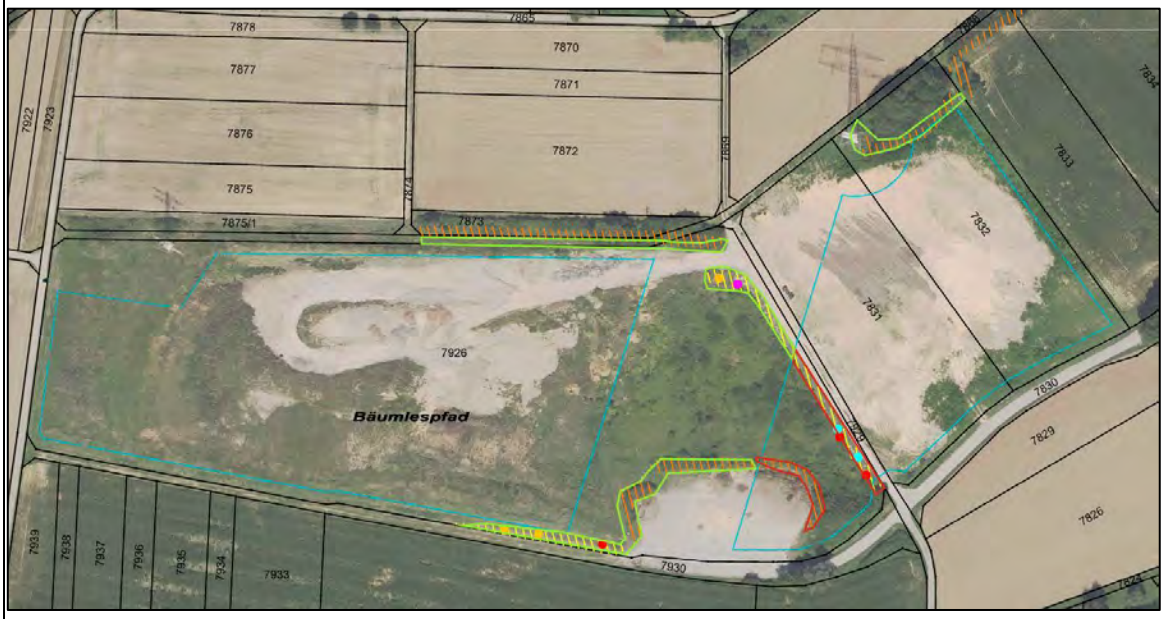

Abb.: Zu erhaltende Lebensstätten/potentielle Lebensstätten (grün) und Eingriffsflächen (rot)

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Reptilien verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Gehölze, die im Vorfeld des Solarparkbaus noch gerodet werden müssen, werden außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar bodennah auf den Stock gesetzt. Alle Flächen mit Ruderal- und Wiesenvegetation, die im Zuge der Bauarbeiten beansprucht werden, werden im Winterhalbjahr vor dem Baubeginn gemäht. Deckung bietende Habitatstrukturen wie herumliegende, größere Steine, Holz, Folien und sonstiges wird sorgfältig aus der Fläche geräumt. Dies gilt im Besonderen für den kleinen Damm am Rande des Schotterwegs und das Umfeld des Grüngutplatzes.

Die als Lebensstätten bewerteten Flächen in den Baugrenzen, die mit der o.g. Beräumung keine größeren Deckungsstrukturen mehr aufweisen dürften, werden ab Anfang April oder ab Anfang August bei zunächst nochmals drei Begehungen auf Reptilien kontrolliert. Angetroffene Reptilien (sowie Amphibien und weitere Kleintiere) werden schonend gefangen und in Lebensstätten außerhalb des Baufeldes bzw. die anzulegenden Habitatstrukturen verbracht (siehe unten).

Werden bei zwei aufeinanderfolgende Terminen keine Reptilien nachgewiesen, kann die weitere Beräumung erfolgen.

Alle nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten außerhalb der Baufelder sind bauzeitliche Tabubereiche. Sie dürfen im Rahmen der Bauarbeiten nicht befahren, als Lagerflächen genutzt oder anderweitig umgestaltet werden.

Um in den Baufeldern das Entstehen krautiger Strukturen zu vermeiden, in die ggf. wieder Reptilien einwandern können, wird die Vegetation vom Beginn der Vegetationszeit bis zum Baubeginn regelmäßig, d.h. i.d.R. alle zwei Wochen gemäht oder gemulcht.

Finden die Bauarbeiten im Zeitraum Anfang April bis Ende September statt, sind zwischen den nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten und den Baufeldern Reptilienzäune aufzustellen, die eine Einwandern von Reptilien (und anderen Kleintieren) in die Baufelder vermeiden. Die Verortung des Reptilienzauns ist durch eine Umweltbaubegleitung zu prüfen und ggf. vor Baubeginn mit der uNB abzustimmen.

Die Einhaltung der Maßnahmen wird über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt planungsrechtlich gesichert.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Nachgewiesene Lebensstätten sind der kleine Damm entlang des Schotterwegs, der im Norden mit einem Stein- und Erdhaufen abschließt sowie der erste, etwas höhere und nicht gelegentlich überschüttete Grabenabschnitt westlich des Grüngutplatzes. Im Umfeld des Grüngutplatzes mit dauerhafteren Ablagerungen und entlang der Heckenränder im Norden gab es keine Nachweise. Auf Grund der Lebensraumausstattung und der Anbindung an nachgewiesene Lebensstätten ist auch dort ein Vorkommen nicht auszuschließen (potentielle Lebensstätten).

In den zentral gelegenen Brachflächen, in der Verfüllungsfläche und der ehem. Kurzumtriebsfläche gab es keine Nachweise. Mangels geeigneter Lebensräume fehlenden Lebensraumstrukturen (KUP, zentrale Brachfläche) und auf Grund der derzeit permanenten Bearbeitung (Verfüllungsfläche) werden diese Flächen auch nicht als Lebensstätten bewertet. Dasselbe gilt für

den vom Grüngutplatz nach Westen weiterführenden Graben, der in den nicht als Lebensstätte bewerteten Abschnitten eher feucht (aufwachsendes Schilfröhricht) ist. Die Nachweisdichte ist recht gering, im August 2024 und im September 2025 wurden keine Jungtiere bzw. generell keine Reptilien nachgewiesen. Es handelt sich vermutlich um eine kleine Population, die aus den Vorkommen in den umliegenden Obstwiesen ausstrahlt. Die Tiere gehören einer lokalen Population an, deren Raum durch die in der Haßmersheimer Feldflur noch verbreiteten Obstbaumreihen und Feldhecken in Verbindung mit den bekannten Vorkommen an den Ortsrändern und an den Waldrändern steht. Der Raum der lokalen Population kann daher mit der gesamtem Gemarkung Haßmersheim und Hochhausen abgrenzt werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird entsprechend der landesweiten Einstufung mit ungünstig-unzureichend bewertet.
<u>Prognose</u> Auf der Deponie entsteht ein Solarpark. Ein Großteil der nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten liegt außerhalb der Baugrenzen und wird erhalten. Ein im Verhältnis zum Gesamtlebensraum kleiner Anteil der Lebensstätten im Raum der lokalen Populationen wird umgestaltet. Dies geschieht außerhalb der sensiblen Zeiten bzw. nach vorheriger Vergrämung, sodass die Störungen der Tiere möglichst gering sind. Im Geltungsbereich werden habitataufwertende Maßnahmen umgesetzt, sodass sich der Lebensraum der lokalen Population insgesamt nicht verkleinert. Erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen, können ausgeschlossen werden.
<u>Vermeidung</u> s.o.
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)
<u>Situation</u> Nachgewiesene Lebensstätten sind der kleine Damm entlang des Schotterwegs, der im Norden mit einem Stein- und Erdhaufen abschließt sowie der erste, etwas höhere und nicht gelegentlich überschüttete Grabenabschnitt westlich des Grüngutplatzes. Im Umfeld des Grüngutplatzes mit dauerhafteren Ablagerungen und entlang der Heckenränder im Norden gab es keine Nachweise. Auf Grund der Lebensraumausstattung und der Anbindung an nachgewiesene Lebensstätten ist auch dort ein Vorkommen nicht auszuschließen (potentielle Lebensstätten). In den zentral gelegenen Brachflächen, in der Verfüllungsfläche und der ehem. Kurzumtriebsfläche gab es keine Nachweise. Mangels geeigneter Lebensräume fehlenden Lebensraumstrukturen (KUP, zentrale Brachfläche) und auf Grund der derzeit permanenten Bearbeitung (Verfüllungsfläche) werden diese Flächen auch nicht als Lebensstätten bewertet. Dasselbe gilt für den vom Grüngutplatz nach Westen weiterführenden Graben, der in den nicht als Lebensstätte bewerteten Abschnitten eher feucht (aufwachsendes Schilfröhricht) ist.
<u>Prognose</u> Auf der Deponie entsteht ein Solarpark. Ein Großteil der nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten liegt außerhalb der Baugrenzen und wird erhalten. Ein Abschnitt des kleinen Damms parallel zum Schotterweg, auf dem mehrere Zauneidechsen nachgewiesen wurden, liegt in einem Baufeld für den Solarpark. Er wird abgeräumt, ein Teil der Lebensstätte wird zerstört.

Um den Lebensraumverlust auszugleichen und sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewährleistet ist, werden die unten aufgeführten Maßnahmen umgesetzt.
Vorgezogene Maßnahmen (CEF) *In den Randbereichen der zentral gelegenen Brachfläche und in den Eingrünungsstreifen außerhalb der Baugrenzen im Süden und Südosten werden insgesamt acht kombinierte Stein- und Totholzhaufen angelegt (siehe Maßnahmenplan, siehe Schemaskizze im Anhang). Die Haufen werden vor dem Räumen der Lebensstätte angelegt.* *Damit ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.* *Das Anlegen der Haufen wird in den jeweiligen Festsetzungen für die Flächen im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.*
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

Mosbach, den 30.09.2025

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: „Solarpark Bäumlespfad“ in Haßmersheim, Juli 2024, Tabelle

Schemaskizze Reptilienhabitate

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Draufsicht

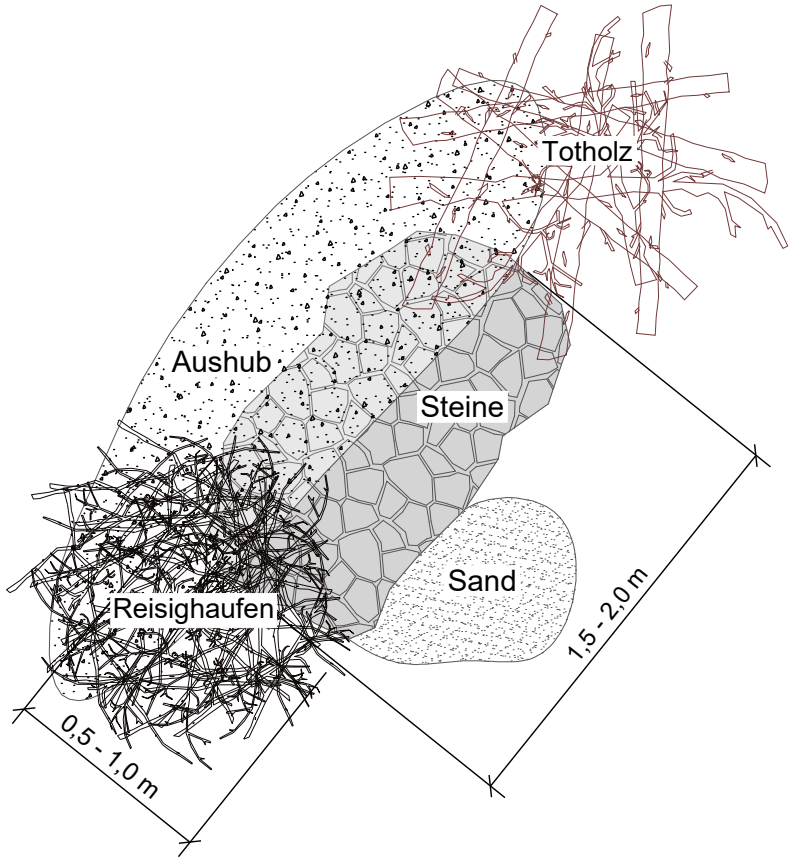

Schnitt

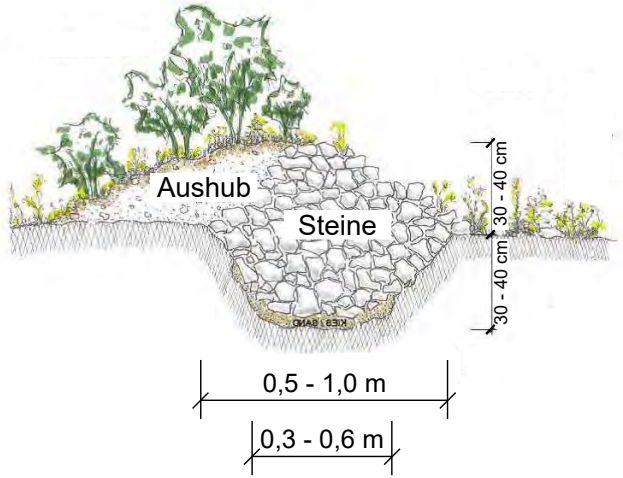

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Schemaskizze Stein- und Totholzhaufen

Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü: Kategorie	Rote Liste BaWü: Kurzfristiger Trend	Rote Liste BaWü: Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.: Besonders geschützt	BArtSchV.: Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungs-gast (N)	Brutvogel: A Mögliches Brüten	Brutvogel: B Wahrscheinliches Brüten	Brutvogel: C Sicheres Brüten	Nahrungsgast: Bodennähe	Nahrungsgast: Überflug	1 29.01.24 15:15-16:30 4 °C klar	2 25.02.24 10:15-11:45 2 °C leicht bedeckt	3 18.03.24 7:45-8:45 7 - 8 °C bedeckt	4 15.04.24 7:30-8:45 7 °C bedeckt, regnerisch	5 2./4. Mai 10:00-11:30 12 °C sonnig (2. Mai, am 4. nur Nachsuche)	7 22.05.24 12:00-14:00 17-20 °C leicht bedeckt	8 15.06.24 10:40-11:45 19 °C sonnig, Wind	9 09.07.24 19:45-20:30 19 °C sonnig, klar
1	Amsel	*Turdus merula*	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X	X	X	X	X	X
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N					X		X	X		X			
3	Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X				X
4	Bluthänfling	*Linaria cannabina*	Hä	3	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-	N					X					X			
5	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X	X	
6	Buntspecht	*Dendrocopus major*	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X			X		
7	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X							X	X	X	X	
8	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X		X	X	X					
9	Elster	*Pica pica*	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X		X		
10	Feldlerche	*Alauda arvensis*	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	N					X		X						
11	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X							X					
12	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X								X	X		
13	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Gr	V	↓↓	h	-	-	2	X	-	B		X							X	X			
14	Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X	X	X
15	Graureiher	*Ardea cinerea*	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-	N					X			X		X	X		
16	Grünfink	*Chloris chloris*	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	N					X		X						X
17	Grünspecht	*Picus viridis*	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B	X						X	X	X				X
18	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X				X					
19	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X		
20	Hohltaube	*Columba oenas*	Hot	V	=	mh	-	-	-	X	-	N					X				X				
21	Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	N					X	X							
22	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X										X		
23	Kleiber	*Sitta europaea*	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X									X
24	Kohlmeise	*Parus major*	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X			
25	Kolkrabe	*Corvus corax*	Kra	.	↑↑	s	-	-	-	X	-	N					X	X							
26	Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	Ko	.	↑↑	s	-	-	-	X	-	N					X			X	X				
27	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N					X		X	X			X	X	
28	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	N					X							X	
29	Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	Md	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X						X						
30	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X							X	X	X	X	
31	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B	X								X				
32	Neuntöter	*Lanius collurio*	Nt	.	=	h	-	X	3	X	-	B		X								X	X	X	X
33	Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	Nig	-	-	-	---	---	---	---	---	N				X		X		X					
34	Pirol	*Oriolus oriolus*	P	3	↓↓	mh	V	-	-	X	-	B	X										X		
35	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X	X	X
36	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N					X					X			
37	Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X		X	X	X		X
38	Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	Ro	3	↓↓	mh	-	-	-	X	-	N				X		X	X	X					
39	Rostgans	*Tadorna ferruginea*	Rg	-	-	-	---	X	3	---	---	N				X		X							
40	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X					X	X	X					
41	Rotmilan	*Milvus milvus*	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N					X		X				X		
42	Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	Swk	V	↑↑	s	-	-	-	X	-	B			X			X			X	X	X	X	
43	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X	N					X							X	
44	Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Ssp	.	=	mh	-	X	-	X	X	N				X		X							
45	Singdrossel	*Turdus philomelos*	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X						X	X	X			
46	Star	*Sturnus vulgaris*	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B		X				X	X	X	X		X		
47	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N					X		X					X	
48	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	Su	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X										X		
49	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N					X	X	X	X	X		X		X
50	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X		X							
51	Wendehals	*Jynx torquilla*	Wh	2	↓↓↓	mh	3	-	3	X	-	B	X								X				
52	Wiesenschafstelze	*Motacilla flava flava*	St	V	=	mh	-	-	-	X	-	B	X									X			
53	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X							X					
54	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X						X		X	X		

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%) ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: Bebauungsplan „Solarpark Bäumlespfad“ in Haßmersheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV. [1] Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.[2]

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft[3]. Dabei wurden Fundangaben im Quadranten **6620 SO** der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.
Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[4]
Säugetiere ohne Fledermäuse[5]								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			*Fundangabe in 6620*
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	X				
Fledermäuse[6]								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		**Funde in 6620 SO** *Fundangabe in 6620*
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		**Funde in 6620 SO** Sommerfund in (6620 SO) Winterfund in 6620 SO
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2		X			**Funde in 6620 SO** Sommerfund in 6620 SO Winterfund in 6620 SO
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		**Funde in 6620 SO**
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Sommerfunde in (6620 SO) Winterfunde in (6620 SO)
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		**Funde in 6620 SO** *Fundangabe in allen Quadranten* Sommerfunde in 6620 SO Winterfund in 6620 SO

[1] LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

[2] Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

[3] Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

[4] Fundangaben *kursiv: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie,*
Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

[5] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2,Stuttgart 2005.

[6] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005

Projekt: Bebauungsplan „Solarpark Bäumlespfad“ in Haßmersheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[4]
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		**Funde in 6620 SO**
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2			X		Sommerfunde in (6620 SO) Winterfund in (6620 SO)
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			**Funde in 6620 SO**
21.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		**Funde in 6620** Winterfund in 6620 SO
Kriechtiere[7]								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 SO
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6620 SO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6620 SO
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2			X		*Fundangabe in 6620* Fundangabe in 6620 SO
34.	Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			*Fundangabe in (6620)* Fundangabe in (6620 SO – aktueller Fund 2009 im Hardhofsee)
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6620 SO)
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2			X		Fundangabe in (6620 SO)
Käfer[8]								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge[9] [10]								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				

[7] Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
[8] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[9] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.
[10] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[4]
48.	Blauschillernder Feuer-falter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 SO
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3			X		
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V			X		
56.	Quendel-Ameisenbläu-ling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen[11]								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus[12]	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus[13]	1		X			*Fundangabe in (6620)*
Farn- und Blütenpflanzen[14]								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmein-nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus[15]	3		X			*Fundangabe in 6620* 6620 SO
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum			X			*Fundangabe in 6620* Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6620[16]
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

[11] Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.
[12] BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf
[13] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[14] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.
[15] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.
[16] LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.